



Technik und Forschung im Betonbau

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 0. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die TFB AG, die TFB Romandie SA und die BBL AG. Im folgenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die Formulierung TFB stellvertretend für alle Gesellschaften verwendet.

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung der folgenden Dienstleistungen der TFB:

- Beratung, Gutachten und Expertisen
- Laboruntersuchungen und -prüfungen

Die Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der gültigen Preisliste oder Offerten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Alle Preise im Dienstleistungskatalog sind ohne MWST.

### 2. Vertragsbedingungen

2.1 Als Auftraggeber gilt die Person, die das Auftragschreiben unterzeichnet hat.

2.2 Ein Auftrag wird überprüft, bevor er angenommen wird. Die Prüfung beinhaltet unter anderem: Name und Anschrift des Auftraggebers, technische und zeitliche Machbarkeit (einschliesslich Festlegung wichtiger Termine), Abmachungen über allenfalls zu erteilende Unteraufträge, Regelungen für den Umgang mit Proben des Auftraggebers, Vorgehen bei Auftragsänderungen, Details über Verteilung und Versand der Berichte.

2.3 Der Termin für die Fertigstellung eines Auftrags errechnet sich ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben.

2.4 Bei Arbeiten ausserhalb des TFB Arealen sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Gesellschafts MitarbeiterInnen.

2.5 Ist die TFB nicht für die Festlegung des Ortes der Probenahme und/oder die Probenahme beauftragt worden, übernimmt sie keine Gewähr für deren Zweckmässigkeit und Qualität.

2.6 Verfahren, die von der TFB zur Erledigung eines Auftrags entwickelt werden, sind Eigentum der TFB. Bei der Entwicklung eines bestimmten Verfahrens im Kundenauftrag werden die Eigentumsrechte individuell geregelt (z.B. Copyright, Patentansprüche).

2.7 Plant die TFB einen Unterauftragnehmer beizuziehen, wird der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich (Mail, Post) vor der Prüfung darüber informiert. Der Auftraggeber hat das Recht den Unterauftragnehmer abzulehnen. Der Unterauftragnehmer wird von der TFB über alle für ihn relevanten Punkte vom Auftrag informiert.

2.8 Wird nichts anderes vereinbart, werden die Berichte in der Sprache des Auftragschreibens abgefasst.

2.9 Für besonders dringende Aufträge wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein genereller Zuschlag von 20% verrechnet.

2.10 Ist der Auftraggeber nicht einverstanden, dass Informationen zum Auftrag mit unverschlüsselter Email erfolgen, gibt er dies spätestens bei Auftragserteilung bekannt.

2.11 Zahlungen müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung rein netto erfolgen.

2.12 Der Auftraggeber kann die Leistungen beanstanden, wenn die TFB seine Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts mündlich oder schriftlich erfolgen. Ansprechpartner sind die Unterzeichner der Berichte. Beanstandungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, können jederzeit an die Geschäftsleitung gerichtet werden.

2.13 Der im Qualitätshandbuch beschriebene Prozess zum Umgang mit Beschwerden steht dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung.

2.14 Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am jeweiligen Geschäftssitz der TFB AG, Wildegg, der TFB Romandie SA, Puidoux, sowie der BBL AG, Muttentz zuständig. Anzuwenden ist schweizerisches Recht.

### 3. Laborprüfberichte

Berichte werden in elektronischer oder gedruckter Form geliefert. Die gültige Fassung ist die unterschriebene Papierversion oder die digital unterzeichnete Fassung.

Die Laborprüfberichte der akkreditierten Prüfungen entsprechenden den Anforderungen der Norm EN/ISO/IEC 17025. Die Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Proben.

### 4. Vertraulichkeit

Aufträge und damit zusammenhängende Informationen werden von der TFB gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Die TFB kann jedoch Ergebnisse öffentlich verwenden oder an Dritte weitergeben (z.B. in Publikationen, in Kursen oder Seminaren). Der Auftraggeber wird nur erwähnt, wenn er schriftlich zustimmt. Ansonsten werden Ergebnisse so dargestellt, dass kein Rückschluss auf den Auftraggeber möglich ist. Der Auftraggeber kann aber auch diese Form der Veröffentlichung schriftlich ausschliessen.

### 5. Auftragsabwicklung

Auf Wunsch kann der Auftraggeber allgemeine Informationen zu den Prüfungen (z.B. Prinzip der Prüfung) sowie relevante Zwischenergebnisse erhalten. Der Auftraggeber kann relevante Kenngrössen für die akkreditierten und sofern vorhanden auch für die übrigen Verfahren bei der TFB erfragen. Der Auftraggeber kann, nach vorheriger Absprache und wenn organisatorisch möglich, auf Verlangen im Rahmen eines Auftrags bei den durchzuführenden Prüfungen anwesend sein.

### 6. Haftung

6.1 Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet die TFB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals der TFB.

6.2 Erfolgt die Lagerung von Prüfkörpern auf der Baustelle bzw. am Herstellungsort, übernimmt die TFB keine Haftung für deren allfällig unsachgemässe Behandlung und die daraus entstehenden Folgeschäden.

6.3 Bei allfälligen Sorgfaltspflichtverletzungen ihres Personals haftet die TFB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf das Auftragsvolumen.

6.4 Für Tätigkeiten von Unterauftragnehmern, die vom Auftraggeber vorgegeben wurden, lehnt die TFB jegliche Haftung ab.

### 7. Archivierung

7.1 Archivierung von Proben: Nach Auftragsabschluss werden die Proben bei zerstörungsfreien Prüfungen über einen Zeitraum von zwei Monaten fachgerecht aufbewahrt. Bei nicht zerstörungsfreien Prüfungen werden die Proben nach Abschluss der Prüfungen entsorgt.

7.2 Archivierung von Dokumenten: Sämtliche Dokumente, die Aufschluss über die Qualität unserer Dienstleistungen geben können, werden über einen Zeitraum von 13 Jahren archiviert und können vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.

### 8. Veröffentlichung von Berichten

Auftraggeber, die Berichte ganz oder teilweise veröffentlichen wollen (z.B. zu Werbezwecken oder in Vorträgen), haben dies bereits bei der Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung von Berichten in irgendeiner Form, den blossen Hinweis auf eine Prüfung in der TFB eingeschlossen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung der TFB gestattet. Veröffentlicht der Auftraggeber einen Bericht der TFB, so entbindet er die TFB für diesen Auftrag von der Einhaltung der Vertraulichkeit. Allfällige Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse bleiben aber weiterhin gewahrt. Wenn die TFB gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

### 9. Folgen bei Verstössen

Bei Verstössen gegen die Geschäftsbedingungen behält sich die TFB weitere Massnahmen unter Einschluss einer Gegendarstellung zu Lasten des Auftraggebers sowie eines gerichtlichen Vorgehens vor.

### 10. Öffnungszeiten, Anlieferung von Probematerial, etc

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 bis 12:00 und 13:30 bis 17:00. An offiziellen Feiertagen bleibt die TFB geschlossen. Probenanlieferung in Wildegg ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur auf Voranmeldung möglich. Probenanlieferung in Puidoux und Muttentz ist nur auf Voranmeldung möglich.

### 11. Änderungen

11.1 Die aktuelle, gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen befindet sich unter [www.tfb.ch/agb](http://www.tfb.ch/agb).

11.2 Änderungen bei den Dienstleistungen und Preisen bleiben vorbehalten.